

Straßenrechtliche Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für den Neubau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Wegen in M-V, Straßen- und Wegegesetz MV (StrWG-MV)

Stand: 02.02.2021

Planungsrechtliche Zulassung § 45 StrWG- MV					Genehmigung nach § 10 StrWG- MV
Einteilung der öffentlichen Straßen- und Wege	Planfeststellungspflicht oder alternativ Bebauungsplan nach § 9 BauGB	UVPG und LUVPG M-V (Anlage 1, Nr. 21-23)	Feststellung und Entscheidung über das Zulassungsverfahren durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V (§ 5 Abs. 2 LUVPG M-V)		Genehmigungsverfahren durch den Landrat als Fachgenehmigungsbehörde
Landesstraßen einschließlich straßenbegleitende Radwege	Planfeststellungspflicht gesetzlich geregelt (§ 45 Abs. 1 StrWG-MV) alternativ Bebauungsplan (§ 45 Abs. 7 StrWG-MV i.V.m. § 9 BauGB)	UVP-Pflicht bzw. Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	Entfällt, da Zulassungsverfahren grundsätzlich erforderlich		Planfeststellung Plangenehmigung Planverzicht nach § 45 Abs.6 StrWG-MV (zust. Straßenbauämter)
Kreisstraßen einschließlich straßenbegleitende Radwege	Kann-Regelung - aber Planfeststellung, wenn UVP-Pflicht (§ 45 Abs.2 StrWG-MV) alternativ Bebauungsplan (§ 45 Abs. 7 StrWG-MV i.V.m. § 9 BauGB)	Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	UVP-Pflicht: Zulassungsverfahren erforderlich	Keine UVP-Pflicht:	Planfeststellung oder Plangenehmigung
			Öffentliche Bekanntmachung		
Gemeindestraßen					
Bau, Änderung oder Umbau von Ortsstraßen und sonstigen Straßen, Wege und Plätzen (innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete) einschließlich straßenbegleitende Radwege	Kann-Regelung- aber Planfeststellungspflicht, wenn UVP-Pflicht (§ 45 Abs.2 StrWG-MV), alternativ Bebauungsplan (§ 45 Abs. 7 StrWG-MV i.V.m. § 9 BauGB)				Genehmigung nach § 10 StrWG-MV erforderlich
Gemeindeverbindungsstraßen einschließlich straßenbegleitende Radwege sowie außerhalb von Ortslagen sonstige Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind einschließlich selbständige Radwegen	Kann-Regelung - aber Planfeststellungspflicht, wenn UVP-Pflicht (§ 45 Abs.2 StrWG-MV) alternativ Bebauungsplan (§ 45 Abs. 7 StrWG-MV i.V.m. § 9 BauGB)	Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	UVP-Pflicht: Zulassungsverfahren erforderlich	Keine UVP-Pflicht:	Genehmigung nach § 10 StrWG-MV erforderlich
			Öffentliche Bekanntmachung		

Nach § 10 des Aufgabenzuordnungsgesetzes M-V sind die Landkreise seit 1.7.2012 Anhörungsbehörde nach § 45 Abs. 2 StrWG M-V